



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Beihilfe

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 16. November 2021, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Marzi
ehrenamtliche Richterin Versicherungsfachwirtin Reiter
ehrenamtlicher Richter Dipl.-Ing. Rollepatz

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 6. November 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2021 verpflichtet, dem Kläger Beihilfe für die erstmalige

Anschaffung einer Sehhilfe in Höhe von 145,60 € zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweils kostenbelasteten Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in noch festzusetzender Höhe abzuwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, Versorgungsempfänger der Verbandsgemeinde A*** mit einem Bemessungssatz von 70 Prozent, begehrt von der Beklagten Beihilfe für seine Aufwendungen für die erstmalige Anschaffung einer Sehhilfe.

Der Beklagten wurde von der Verbandsgemeinde A*** durch Vereinbarung gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Gemeindeordnung die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen übertragen.

Am 10. März 2020 verordnete die Augenarztpraxis Dr. med. B*** in C*** dem Kläger eine Gleitsichtbrille mit sphärischen Gläsern und einer Glasstärke von weniger als +/- 6 Dioptrien. Wegen eines Druckekzems der Nase sowie einer Medientrübung wurde außerdem verordnet, dass die Brillengläser aus Kunststoff sowie entspiegelt sein sollen.

Unter dem 2. Juni 2020 beantragte der Kläger bei der Beklagten erstmals Beihilfe für seine Aufwendungen in Höhe von 455,00 €, die ihm im Rahmen der Anschaffung der Brille entstanden sind. Seinem Antrag legte er zwar die entsprechende Rechnung der Firma D*** vom 14. März 2020, nicht jedoch die ärztliche Brillen-/ Gläser-Verordnung vom 10. März 2020 bei.

Die Beklagte lehnte die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen mit Festsetzungsbescheid vom 18. Juni 2020 ab. Zur Begründung wurde angeführt, die für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe erforderliche schriftliche augenärztliche Verordnung liege nicht vor.

Mit weiterem Beihilfeantrag vom 12. Oktober 2020 beantragte der Kläger erneut Beihilfe für die Anschaffung seiner Sehhilfe und legte nunmehr neben der Rechnung auch die Brillenverordnung vom 10. März 2020 vor.

Dies lehnte die Beklagte mit Festsetzungsbescheid vom 6. November 2020 mit der Begründung ab, der Beleg sei bereits mit dem früheren Antrag abgerechnet worden.

Mit seinem dagegen am 13. November 2020 erhobenen Widerspruch machte der Kläger einen Begründungsmangel geltend. Aus dem Bescheid ergäben sich nicht die rechtlichen Gründe für die Ablehnung. Die Ablehnung sei rechtswidrig, weil die bei seiner ersten Antragstellung nicht mehr auffindbare Brillenverordnung seinem zweiten Antrag nunmehr beigefügt gewesen sei, sodass die dadurch eingetretene Änderung der Sach- und Rechtslage eine sachliche Prüfung seines Antrags erfordere. Die nach § 64 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geltende zweijährige Antragsfrist sei zudem noch nicht abgelaufen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 16. März 2021 mit der Begründung zurück, die Beihilfefähigkeit der streitgegenständlichen Aufwendungen sei bereits mit inzwischen bestandskräftigem Bescheid vom 18. Juni 2020 verneint worden. Eine erneute Sachentscheidung sei von daher nicht angezeigt. Die zweijährige Antragsfrist gelte nur für die erstmalige, nicht aber für die erneute Antragstellung. Im Falle eines bereits beschiedenen Beihilfeantrags seien die zu einer günstigeren Entscheidung führenden Umstände vielmehr innerhalb der Widerspruchsfrist gegen den Ablehnungsbescheid vorzubringen. Es sei zudem auch keine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten, weil die Brillenverordnung bereits bei der ersten Antragstellung existent gewesen und sie nur aus in der Sphäre des Klägers liegenden Umständen nicht vorgelegt worden sei. Hinsichtlich der vom Kläger bemängelten Begründung der Ablehnungsentscheidung werde auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und auf die Ausführungen in dem auf Wunsch des Klägers eingestellten Widerspruchsverfahren verwiesen, in welchem die erneute Antragstellung zunächst als verfristeter Widerspruch gegen den Bescheid vom 18. Juni 2020 erfasst worden sei.

Mit seiner am 16. April 2021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens im Widerspruchsverfahren weiter. Ergänzend trägt er vor, es wäre nicht möglich gewesen, die Brillenverordnung nach deren Auffinden ohne erneute Antragstellung nachzureichen. Dies ergebe sich aus einem Merkblatt des Landesamts für Finanzen zum Antragsverfahren zur Gewährung von Beihilfe, wonach nachgereichte Belege in einem neuen Beihilfeantrag geltend zu machen seien. Unabhängig davon stehe es ihm im Rahmen der Antragsfrist frei, für eine beihilfefähige Aufwendung mehrere Anträge zu stellen. Dafür besitze er auch das erforderliche Sachbescheidungsinteresse, denn er habe innerhalb der Antragsfrist erstmalig die Brillenverordnung vorgelegt und somit erst dann die Anforderungen zur Gewährung einer Beihilfe erfüllt, sodass die Bestandskraft des ersten Ablehnungsbescheids seinem Begehren nicht entgegenstehe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 6. November 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. März 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Beihilfe in Höhe von 455,00 € zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft sie die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt sie zum zitierten Ausschnitt des Merkblatts des Landesamts für Finanzen aus, dieses gelte mangels Zuständigkeit dieser Behörde für den Kläger nicht, zumal davon die vorliegende Sachverhaltskonstellation eines bereits bestandskräftig abgelehnten Beihilfeantrags auch inhaltlich nicht erfasst werde.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge der Beklagten (1 Heft) Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der

Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage, über welche wegen des Einverständnisses der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet; im Übrigen ist sie unbegründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Gewährung von Beihilfe für seine Aufwendungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Beschaffung einer Sehhilfe in Höhe von 145,60 €. Soweit die Beklagte dies abgelehnt hat, erweist sich der Bescheid vom 6. November 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. März 2021 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO). Ein darüberhinausgehender Anspruch steht dem Kläger indes nicht zu, sodass die Ablehnung insoweit rechtmäßig ist.

Zunächst steht der Beihilfegewährung entgegen der Auffassung der Beklagten hier nicht die Bestandskraft ihres Ablehnungsbescheids vom 18. Juni 2020 entgegen.

Zwar kann es im Einzelfall am Sachbescheidungsinteresse fehlen, wenn unmittelbar nach Ablehnung eines früheren Antrags ohne Änderung der Sach- und Rechtslage ein identischer Antrag gestellt wird. Ein Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung, ohne nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz das abgeschlossene Verfahren wieder aufzugreifen zu müssen, besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, jedoch jedenfalls dann, wenn neue und entscheidungsrelevante Umstände eingetreten sind und die ablehnende Entscheidung nur im Hinblick auf eine bestimmte Situation oder Rechtslage eine Regelung trifft, für einen späteren neuen Sachverhalt oder eine geänderte Rechtslage aber keine Geltung beansprucht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. August 2020 – 1 C 23.19 –, juris, Rn. 10). So liegen die Dinge hier.

Der in Bestandskraft erwachsene Ablehnungsbescheid der Beklagten vom

18. Juni 2020 enthält allein die Regelung, dass die Beihilfefähigkeit nur deshalb nicht gegeben war, weil im Entscheidungszeitpunkt die erforderliche ärztliche Brillenverordnung nicht vorgelegen hat und von daher der Nachweis einer ärztlichen Verordnung nicht geführt wurde. Eine darüberhinausgehende Regelung in der Sache für die Zukunft enthält der Bescheid aber nicht. Da die zunächst nicht auffindbare Brillenverordnung zu einem späteren Zeitpunkt nunmehr vorgelegt werden konnte, haben sich die für die Sachentscheidung maßgeblichen Umstände, nämlich die Nachweismöglichkeit einer ärztlichen Verordnung, geändert. Da auch die zweijährige Antragsfrist des § 64 Satz 1 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz – BVO – im Zeitpunkt der erneuten Antragstellung noch nicht abgelaufen war, hat der Kläger Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung.

Die Aufwendungen des Klägers für die erstmalige Anschaffung der Brille sind teilweise beihilfefähig.

Nach § 8 Abs. 1 BVO sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie medizinisch notwendig sowie der Höhe nach angemessen sind und ihre Beihilfefähigkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Aufwendungen für Brillen sind gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BVO nach den Maßgaben der Anlage 4 Abschnitt III beihilfefähig. Voraussetzung für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist nach der dortigen Ziffer 1.1 die schriftliche augenärztliche Verordnung. Diese Voraussetzung ist gegeben. Dem Kläger wurde am 10. März 2020 von der Augenarztpraxis Dr. med. B*** in C*** eine Brillen-/Gläser-Verordnung ausgestellt.

Allerdings ist dem Kläger Beihilfe nicht im geltend gemachten Umfang von 455,00 €, sondern nur in Höhe von 145,60 € zu gewähren. Denn nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BVO i. V. m. Anlage 4, Abschnitt III, Ziffern 2 und 3 zu § 34 BVO gelten hinsichtlich der Aufwendungen für die Brille im vorliegenden Fall die nachfolgenden Höchstbeträge:

Die Brillengläser mit einer Gläserstärke von unter +/- 6 Dioptrien sind einschließlich Brillengestell und Handwerksleistung als sphärische Mehrstärkengläser gemäß Abschnitt III, Ziffer 2 der Anlage 4 zu § 34 BVO bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 72,00 € beihilfefähig. Darüber hinaus sind je Glas weitere 21 € nach Ziffer 3.1 beihilfefähig, da es sich um Kunststoffgläser handelt, die dem Kläger wegen seines

Druckekzems der Nase ärztlich verordnet wurden. Hinzu kommt gemäß Ziffer 3.2 ein Betrag von 11 € je Glas für die wegen der Medientrübung ärztlich verordnete Entspiegelung der beiden Gläser. Daraus errechnet sich ein beihilfefähiger Betrag in Höhe 208,00 €.

Unter Berücksichtigung seines Bemessungssatzes von 70 Prozent steht dem Kläger mithin ein Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 145,60 € zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Dwars

gez. Marzi

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 455,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Dwars

gez. Marzi